

Entwurf
Gesetz, mit dem das Betriebsaktionen-Verbotsgesetz aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Juli 1956 über das Verbot gewisser, nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionen-Verbotsgesetz), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 24, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Das Betriebsaktionen-Verbotsgesetz ist in der Praxis funktionslos geworden. Ein Handlungsbedarf hat sich lediglich dadurch ergeben, dass das Gesetz einen Schillingbetrag beinhaltet, welcher im Hinblick auf die Währungsumstellung ab dem 1. Jänner 2002 nicht mehr beibehalten werden kann. Dies soll zum Anlass genommen werden, das Gesetz im Sinne einer Rechtsbereinigung ersatzlos aufzuheben.

Ziel:

Die ersatzlose Aufhebung des Gesetzes soll einen Beitrag zur Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung leisten.

Alternativen:

Als Alternative käme die Beibehaltung des funktionslos gewordenen Gesetzes in Betracht. In diesem Fall müsste jedoch der im § 1 angeführte Schillingbetrag durch den entsprechenden Eurobetrag ersetzt werden. In legislativer Hinsicht wäre dazu ebenfalls ein Landesgesetz erforderlich, wobei jedoch die Effekte der Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung nicht verwirklicht werden könnten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort

Wien:

Da das Betriebsaktionen-Verbotsgesetz in der Praxis bereits funktionslos geworden ist, wird seine ersatzlose Aufhebung keine merklichen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Wien haben.

Kosten:

Keine

Erläuterungen:

Am 21. September 1956 wurde im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 24 das Gesetz vom 13. Juli 1956 über das Verbot gewisser, nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionen-Verbotsgesetz) verlautbart.

Dieses Gesetz enthält im § 1 eine Verwaltungsstrafbestimmung. Nach dieser begeht eine Verwaltungsübertretung, wer, ohne dass die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes vorliegen, Waren auf Lager hält und diese Waren verteilt oder eine Sammelbestellung auf die Lieferung von Waren herbeiführt oder Waren zwecks Durchführung oder Vermittlung eines Verkaufes übernimmt (Betriebsaktionen).

Eine Sammelbestellung ist gemäß § 2 gegeben, wenn von mindestens drei Personen Bestellungen auf die Lieferung von Waren gleichzeitig vorliegen.

Keine Verwaltungsübertretung liegt jedoch vor, wenn die Waren unentgeltlich zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt oder von befugten Kleinvertriebsstellen zu Detailverkaufspreisen bezogen oder vom Dienstgeber aus den Beständen seines Unternehmens an seine Dienstnehmer zur Deckung ihres persönlichen Bedarfes abgegeben werden (§ 3). Weiters ist auch die entgeltliche Abgabe von Waren an Personen zum Zwecke der Durchführung von Betriebsaktionen strafbar (§ 4).

Da die in Rede stehenden Tätigkeiten regelmäßig entweder dem zit. Gesetz wegen des Vorliegens von Gewerbsmäßigkeit von vornherein gar nicht unterliegen, oder unter die Ausnahmen des § 3 (insbesondere Entgegennahme und Verteilung zu rein karitativen Zwecken) fallen, hat sich das Gesetz als funktionslos erwiesen.

Aus Anlass der bevorstehenden Währungsumstellung wurde das Betriebsaktionen-Verbotsgesetz auf das Erfordernis von legislativen Maßnahmen hin überprüft.

Gegenstand der Prüfung war auch, ob das zit. Gesetz im Sinne der Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung ersatzlos aufgehoben werden kann.

Dem kam die Wirtschaftskammer Wien mit einer gleichlautenden Anregung zuvor.

Der Entwurf beinhaltet daher die ersatzlose Aufhebung des Betriebsaktionen-Verbotsgesetzes.

Textgegenüberstellung

alte Fassung

Gesetz vom 13. Juli 1956 über das Verbot gewisser, nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (Betriebsaktionen-Verbotsgesetz).

neue Fassung

die alte Fassung entfällt ersatzlos.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§1.

Wer, ohne daß die Merkmale gewerbsmäßigen Betriebes vorliegen,

- a) Waren auf Lager hält und diese Waren verteilt
oder
- b) eine Sammelbestellung auf die Lieferung von Waren herbeiführt oder Waren zwecks Durchführung oder Vermittlung eines Verkaufes übernimmt (Betriebsaktionen), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 2.

Eine Sammelbestellung im Sinne des § 1 lit. b ist gegeben, wenn von mindestens drei Personen Bestellungen auf die Lieferung von Waren gleichzeitig vorliegen.

§ 3.

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 1 liegt nicht vor, wenn die Waren

- a) unentgeltlich zu rein karitativen Zwecken entgegengenommen und verteilt werden,
- b) von befugten Kleinverschleißstellen zu Detailverkaufspreisen bezogen werden,
- c) vom Dienstgeber aus den Beständen seines Unternehmens an seine Dienstnehmer zur Deckung ihres persönlichen Bedarfes abgegeben werden.

§ 4.

Die entgeltliche Abgabe von Waren an Personen zum Zwecke der Durchführung von Betriebsaktionen im Sinne des § 1 ist verboten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, unterliegt den im § 1 festgesetzten Strafen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft.